



Landesumweltanwalt

Mag. Greta Lukasser

Meranerstr. 5

6020 Innsbruck

0512/508-3496

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

An die
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umwelt, Jagd und Fischerei

Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-3-5.8-1/105/7-2025

Innsbruck, 12.03.2025

Do GZ: IL-NSCH/B-1183/16-2025;

XXXXX XXXX XXX, Neustift i. St.;

Stubai Radweg Klärwerk bis Kirchbrücke in Telfes i. St.;

naturschutzrechtliches Verfahren;

BESCHWERDE

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol

Meranerstraße 5

6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Umwelt, Jagd und Fischerei

XXXX XXXXX XXXXX

Gilmstraße 2

6020 Innsbruck

Beschwerde

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 20.02.2025, Zl. IL-NSCH/B-1183/16-2025, zugestellt am 20.02.2025, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Asphaltierung des Radwegabschnittes Klärwerk bis Kirchbrücke in Telfes im Stubaital, erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit des Verfahrens innerhalb offener Frist nachstehende Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol aus den folgenden Gründen:

I. Präambel

Intakte, unversiegelte Böden stellen unsere Lebensgrundlage dar und sind entscheidend für einen funktionierenden Naturhaushalt. Im Zeitraum 2014 bis 2023 lag der durchschnittliche Bodenverbrauch bei 12,1 ha pro Tag. In der österreichischen Bodenstrategie wird nunmehr das Ziel verfolgt, den Bodenverbrauch auf 2,5 ha pro Tag zu reduzieren. Die Anpassung bestehender Infrastrukturen an den aktuellen Mobilitätswandel ist auch im Interesse des Landesumweltanwaltes gelegen, eine Asphaltierung im Nahbereich oder bei Durchschneidung von Biotopen wird allerdings kritisch gesehen. Das Bestreben um den Ausbau des bestehenden Radwegnetzes und die Förderung von umweltfreundlicher Mobilität in Tirol ist zwar durchaus nachvollziehbar, darf jedoch nicht auf Kosten der Naturschutzinteressen gehen.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung der geplanten Asphaltierung erschließt sich dem Landesumweltanwalt nicht, zumal damit negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 einhergehen. Im gegenständlichen Radwegabschnitt befindet sich ein strukturreiches Feuchtgebiet welches als potentieller Amphibienlebensraum anzusehen ist. Asphalt kann sich, besonders im Offenland, stark erhitzen, was eine Passierbarkeit für Kleintiere, insbesondere Amphibien oder bodengebundene Insekten unmöglich macht. Es kommt daher zu einer Lebensraumzerschneidung, in einem Gebiet, dass ohnehin schon stark unter Druck gesetzt ist. Im Zuge der Begutachtung sind aus Sicht des Landesumweltanwalts wesentliche Punkte unzureichend betrachtet und Alternativen nicht ernsthaft geprüft worden, wodurch auch die Interessensabwägung als mangelhaft anzusehen ist.

Daher sieht sich der Landesumweltanwalt kraft seines gesetzlichen Auftrags gezwungen, den gegenständlichen Bewilligungsbescheid durch das Landesverwaltungsgericht prüfen zu lassen.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am **20.02.2025** auf elektronischem Wege zugestellt und spricht insbesondere über einen Antrag um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung ab.

Die gegen den gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck hat mit Bescheid vom 06.05.2024, Zl. IL-NSCH/B-1183/8-2024, XXXXXXXXXXXX XXXXX Tirol für die Errichtung des Teilabschnittes des Stubai Radweges „Klärwerk bis

Kirchbrücke in Telfes im Stubaital“ die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt. In den naturkundlichen Nebenbestimmungen wurde ausdrücklich unter Punkt 4. die Unzulässigkeit der Asphaltierung der projektierten Radwegtrasse festgeschrieben. Somit war die Unzulässigkeit der Asphaltierung (Mit-)Entscheidungsgrundlage um die Auswirkungen der Errichtung des Radwegs auf die Schutzgüter auf ein vertretbares Ausmaß zu reduzieren. Nur wenige Monate nach Erteilung der Bewilligung wurde nunmehr dennoch die Asphaltierung des Radwegabschnittes Klärwerk bis Kirchbrücke in Telfes im Stubaital vom XXXXX XXXXXX XXXXXX beantragt und mit Bescheid vom 20.02.2025 der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Zl: IL-NSCH/B-1183/16-2025, naturschutzrechtlich genehmigt.

Im Zuge dieses bewilligten Vorhabens wird nunmehr eine Asphaltierung des Radwegabschnittes mit einer Länge von ca. 420 m und einer Fahrspurbreite von 3 m (zusätzlich 0,25 m Bankett links und rechts) beabsichtigt. Die Asphaltfläche beträgt sohin insgesamt ca. 1.260 m².

Die Asphaltierung des Radwegabschnittes sei aus Gründen der Fahrsicherheit sowie zur Attraktivitätssteigerung für die Alltagsnutzung erforderlich. Zudem stelle es ein wichtiges Bindeglied des Radwegenetzes „Stubai-Wipptal“ an das von Innsbruck kommende Radwegenetz dar. Durch die Asphaltierung werde den Kriterien des Radkonzepts Tirol entsprochen.

Die Amtssachverständige für Naturkunde stellt im Gutachten fest, dass die gegenständliche Versiegelung insbesondere Flächen im Nahebereich sensibler Lebensräume (Uferschutzbereich, Gewässer) betrifft und die asphaltierten Flächen sohin zur Zerschneidung der Lebensräume und folglich zum Individuenverlust und damit einer Schwächung der Population führen. Durch die Asphaltierung des Radwegabschnittes verbleiben dauerhaft negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum. Die Amtssachverständige folgert schließlich in ihrem Gutachten, dass das Vorhaben aufgrund der massiven Bodeninanspruchnahme sowie des Flächenverbrauches aus naturkundefachlicher Sicht insbesondere im Zusammenhang mit der Klimaproblematik nicht positiv beurteilt werden kann.

IV. Begründung

1. Nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung durch Asphaltierung

Die zusätzliche Bodeninanspruchnahme ist jedenfalls als kritisch zu sehen. Versiegelungen verstärken nicht nur die Auswirkungen des Klimawandels, sondern zerstören und zerschneiden wichtige Lebensräume, verändern die Bodenfunktionen nachhaltig und tragen zur Verstärkung der Hochwassergefahr bei. Darüber hinaus wirken sie sich aufgrund der Abweichung von natürlichen Oberflächen negativ auf das Landschaftsbild aus und das trockene und heiße Mikroklima beeinträchtigt den Erholungswert. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist zwingend sorgsam mit den unversiegelten Flächen umzugehen und sind ökologisch wertvolle und schützenswerte Flächen zu erhalten bzw. im Sinne der EU-Renaturierungsverordnung wiederherzustellen. Anstelle einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Versiegelung ist es unbedingt erforderlich und zeitgemäß Entsiegelungsprozesse voranzutreiben.

Ein Radweg wie der bereits umgesetzte stellt durch eine Asphaltierung eine deutliche Barriere zwischen dem potentiellen Laichgebiet und dem angrenzenden Lebensraum für Amphibien dar und hindert diese vom Laichgewässer in die umliegenden Wiesen und Gehölze zu gelangen. Dies wiederum hat eine Lebensraumfragmentierung der Arten zur Folge. Darüber hinaus darf an dieser Stelle nicht übersehen werden, dass das betroffene Gebiet ohnehin bereits durch den asphaltierten Kirchbrückenweg sowie die

asphaltierte Straße auf der anderen Uferseite der Ruetz stark fragmentiert ist. Eine weitere Zerschneidung durch einen asphaltierten Radweg würde kumulierende negative Auswirkungen auf den bereits stark beeinträchtigten Lebensraum haben. Insgesamt sind durch die Asphaltierung deutliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Lebensraum und Naturhaushalt zu erwarten.

2. Unzureichende Erhebungen

Grundlage der Interessenabwägung im Bescheid stellt das naturkundliche Gutachten der Amtssachverständigen dar. Das Gutachten der Amtssachverständigen fußte auf den Erhebungen der Amtssachverständigen vom 14.03.2024. Deren naturkundliche Datengrundlage sind wiederum Erhebungen, welche im Zuge des Bewilligungsverfahrens der Schmutzwasserleitung der IKB AG erstellt wurden. In diesen wurde eine Beeinträchtigung von Amphibien aufgrund fehlender (Laich)-Habitate weitestgehend ausgeschlossen.

Die Einschätzung der naturkundlichen Sachverständigen – welche aufgrund der Lebensraumzerschneidung und Flächeninanspruchnahme durch die Asphaltierung ohnehin bereits negativ ausfällt – fundiert somit nicht auf aktuellen Erhebungen. Im Zuge der Durchführung eines Lokalaugenscheins Anfang März 2025 konnte vom Landesumweltanwalt direkt an den Radweg angrenzend ein Feuchtgebiet/Tümpel als potentiell Laichgebiet für Amphibien wie insbesondere den Grasfrosch, die Erdkröte und den Bergmolch festgestellt werden (siehe Anlage: Abb. 1 - 3). Durch diesen wird die Sensibilität des Lebensraums nochmals unterstrichen. Wenn die Sachverständige bereits ohne Kenntnis von dem bestehenden Feuchtlebensraum von einer dauerhaften negativen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbilds ausging, ist eine solche aufgrund des potentiellen Laichgebietes nunmehr als bedeutend schwerwiegender zu werten.

3. Unzureichendes öffentliches Interesse

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 29 Abs 2 lit a Z 2 TNSchG 2005 ist nur dann zulässig, wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 überwiegen.

Als öffentliches Interesse werden XXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX die Fahrsicherheit, das Entsprechen des Radkonzepts Tirols sowie der Ausbau eines alltagtauglichen Radweges ins Treffen geführt.

Demgegenüber stehen die oben näher ausgeführten Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005, welche aufgrund des bestehenden Feuchtlebensraums nochmals schwerer wiegen, als von der naturkundlichen Amtssachverständigen bereits angenommen wurde.

Bei der Gewichtung und folglich der Abwägung der sich hier gegenüberstehenden Interessen ist eine Einzelfallbetrachtung zwingend erforderlich. Erwähnt sei an dieser Stelle nochmals, dass der Landesumweltanwalt nicht jegliche Asphaltierung von Radwegen kategorisch ablehnt, vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung des jeweiligen Abschnittes vorzunehmen, um die örtlichen als auch naturkundlichen Gegebenheiten in die Entscheidung miteinbeziehen zu können. Während an sehr steilen Passagen in Einzelfällen eine Asphaltierung durchaus als vertretbar gewertet werden kann, ist eine derartige Ausgestaltung des Radweges speziell im Nahbereich von Biotopen in Anbetracht der schwerwiegenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des TNSchG 2005 jedenfalls abzulehnen.

Im konkreten Radwegabschnitt sind keine steilen oder schwer einsehbaren Passagen vorzufinden. Aus Gründen der Fahrsicherheit ist eine Asphaltierung an dieser Stelle aus Sicht des Landesumweltanwaltes jedenfalls nicht erforderlich. Zur Umsetzung der Alltagstauglichkeit des Radweges ist die Asphaltierung des Wegstückes - angesichts der bestehenden Alternativen - ebenfalls nicht notwendig (siehe Punkt 4.). Bei entsprechender Ausführung, Wartung und Instandhaltung des Radwegs kann den Qualitätserfordernissen des Radkonzeptes Tirol für die Kategorie R I (Alltag) auch ohne Asphaltierung entsprochen werden. Ein langfristiges öffentliches Interesse, welche diese deutlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 überwiegt, liegt für den hier gegenständlichen Abschnitt des Radweges Stubaital aus Sicht des Landesumweltanwaltes jedenfalls nicht vor.

4. Mangelhafte Alternativenprüfung

Vorauszuschicken ist, dass der Antragsgegenstand „Asphaltierung des Radwegabschnittes“ eine derart eng gefasste, auf eine konkrete Ausführungsvariante zugespitzte Zielvorstellung eines Vorhabens darstellt, welche keine Grundlage für eine Alternativenprüfung zu bilden vermag, zumal eine solche Prüfung zwangsläufig mangels Vorliegens vergleichbarer Lösungen ad absurdum geführt werden würde (VwGH 16.12.2019 Ra 2018/03/0066 Rz 57). Bereits mit Bescheid vom 06.05.2024 konnte der Radwegabschnitt nur unter explizitem Ausschluss einer Asphaltierung naturschutzrechtlich bewilligt werden. Die Ausführungsvariante Asphaltierung des Radwegs kann – wie bereits unter Punkt 3. ausgeführt - aufgrund des Überwiegens der Schutzgüter des TNSchG 2005 nicht zu einer Bewilligung gelangen.

An dieser Stelle sei dennoch erwähnt, dass bereits im Zuge der naturschutzrechtlichen Bewilligung des Radwegabschnittes vom 06.05.2024 erkannt wurde, dass ausreichend Möglichkeiten bestehen, um eine befestigte glatte Oberfläche zu errichten, welche die Qualitätskriterien erfüllen und gleichzeitig weitaus geringere Auswirkungen auf Schutzgüter nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 als eine Asphaltierung mit sich bringen. Mögliche Alternative stellt beispielsweise die Ausführung des Radweges mit einer wassergebundenen Schotterdecke von hoher Qualität (siehe Anlage: Abb. 4 und 5) dar. Eine solche Ausführung entspricht dem Stand der Technik und hat sich bereits auf internationaler Ebene (z.B. Donauradweg) bewährt. Darüber hinaus wird durch die Ausgestaltung des Weges in Form einer wassergebundenen Schotterdecke der Erholungswert für Anrainer:innen besser gewahrt.

Zusammenfassend ist zu betonen, dass der Ausbau des Radwegenetzes in Tirol vor dem Hintergrund der Klimakrise und den positiven Auswirkungen der Verlagerung des Alltagsverkehrs auf Räder auch aus Sicht des Landesumweltanwaltes grundsätzlich zu begrüßen ist - dies jedoch nicht unbedingt eine asphaltierte Ausführung bedingt. Eine Asphaltierung des Radweges an flachen Stellen ist keinesfalls erforderlich, um den Qualitätserfordernissen des Radkonzeptes Tirol zu entsprechen. Die Behörde verabsäumte es jedoch im Zuge des Verfahrens, mögliche naturverträglichere Alternativen zur Asphaltierung zu ermitteln, deren Durchführbarkeit zu prüfen und in den Bescheid mitaufzunehmen. Dies umso mehr, als dadurch negative Auswirkungen auf Schutzgüter des TNSchG vermieden werden könnten.

V. Fazit

1. Die naturkundliche Datengrundlage, auf welcher die Amtssachverständige ihr Gutachten fundiert, ist nicht auf dem aktuellen Stand. Insbesondere wurden die Auswirkungen der Asphaltierung auf den direkt am

Radweg angrenzenden Tümpel und auf das dadurch indizierte potentielle Laichgebiet von Amphibien in der Gutachtenserstellung nicht miteinbezogen.

2. Durch die geplante Asphaltierung des gegenständlichen Radwegabschnittes werden die Schutzgüter nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005, insbesondere Lebensraum und Naturhaushalt, negativ beeinträchtigt, sodass die Asphaltierung aus naturkundlicher Sicht nicht positiv beurteilt werden konnte. Ein langfristiges öffentliches Interesse, welches die Naturschutzinteressen überwiegt liegt nicht vor.
3. Ein derart eng gefasster Antragsgegenstand auf „Asphaltierung des Radwegabschnittes“ vereitelt von vornherein die Durchführung einer gesetzlich verpflichtend vorgesehenen Alternativenprüfung gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005. Mangels ökologisch vertretbarer Alternativen zu einem derart eng gefassten Antragsgegenstand „Asphaltierung“ ist die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen.
4. Auch unter konformer Anwendung des § 29 Abs 4 TNSchG 2005 hätte im Zuge der Alternativprüfung eine naturschutzrechtliche Bewilligung durch die Behörde versagt werden müssen, da nach Ansicht des Landesumweltanwalts gelindere, ökologisch vertretbare Alternativen zur Asphaltierung durchaus gegeben sind.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,
- in eventu*
2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und **in der Sache selbst entscheiden** und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,
- in eventu*
3. dieser Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids zwecks Verfahrensergänzung entsprechend der obigen Ausführungen an die Behörde **zurückverweisen**.

Zusätzlich wird beantragt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche **mündliche Verhandlung durchzuführen**.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes KOSTENZER

Anlage:

Abbildung 1: Radwegabschnitt mit angrenzendem Feuchtlebensraum



Abbildung 2: Feuchtlebensraum



Abbildung 3: Feuchtlebensraum



Abbildung 4: wassergebundene Schotterdecke



Abbildung 5: wassergebundene Schotterdecke Detailaufnahme

